

Erläuterungen zur Kinderbetreuung gemäß § 19 der Satzung

Nach § 19 kann der Zeitraum vom Beginn des gesetzlichen Beschäftigungsverbotes gem. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) bis zum Ablauf des dritten Jahres nach dem Tag der Geburt des Kindes als Kinderbetreuungszeit bei der Beitragsfestsetzung und bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden.

Voraussetzungen für die Anerkennung der Kinderbetreuungszeit:

- Die Übernahme der Kinderbetreuung muss dem Versorgungswerk schriftlich angezeigt werden.
- Die Elternschaft muss (durch einfache Kopie der Geburtsurkunde) nachgewiesen werden.

Beitragsleistung während der Kinderbetreuungszeit:

- Während der Kinderbetreuungszeit besteht die Pflicht zur Beitragsleistung grundsätzlich fort.
- Wird in diesem Zeitraum keine Berufstätigkeit ausgeübt und werden keine Einkünfte aus selbständiger und / oder nichtselbständiger Tätigkeit erwirtschaftet, kann für diese Zeit eine vollständige Beitragsbefreiung beantragt werden.

Auswirkungen der Anerkennung einer Kinderbetreuungszeit bei der Rentenberechnung:

Wie jede Beitragszahlung erhöht die Zahlung von Beiträgen während einer Kinderbetreuungszeit die beitragsgerechte Rentenanwartschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1). Die Anerkennung einer Kinderbetreuungszeit bewirkt aber die Vermeidung von Nachteilen in der Berechnung der so genannten Zurechnungszeit bei Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5). Die Zurechnungszeit ist der Zeitraum zwischen dem Eintritt des Leistungsfalles (Berufsunfähigkeit bzw. Tod des Mitgliedes bei Hinterbliebenenrenten) und der Vollendung des 65. bzw. 67. Lebensjahres. Die Zurechnungszeit wird mit dem persönlichen Zurechnungsquotienten bewertet und ergibt sich im Wesentlichen aus dem bis zum vorzeitigen Leistungsfall gezahlten Durchschnittsbeitrag. Durch die Zahlung von niedrigeren Beiträgen bzw. die Nichtzahlung von Beiträgen während der Kinderbetreuungszeit sinkt dieser Durchschnitt. Die Anerkennung der Kinderbetreuungszeit bewirkt, dass durch Außerachtlassung dieses Zeitraums der Zurechnungsquotient auf dem Niveau bleibt, das vor der Kinderbetreuungszeit bestanden hat. Sollte im Ausnahmefall der Quotient mit den Beiträgen für die Zeit der Kinderbetreuung höher sein, würde der höhere Wert für die Zurechnungszeit zugrunde gelegt (Günstigerprüfung).

Bitte beachten Sie, dass die rentenrechtlichen Auswirkungen der Kinderbetreuung erst bei der Renteneinweisung verbindlich beurteilt werden können.

Hinweis:

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen einen Anspruch auf Gewährung von Kindererziehungszeiten gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung haben. Gemäß § 208 SGB VI konnten Elternteile, deren Kindererziehungszeiten anzurechnen sind, die aber die allgemeine Wartezeit der gesetzlichen Rentenversicherung von 60 Kalendermonaten nicht erfüllt haben, zur Erlangung einer Altersrente freiwillige Beiträge nachzahlen. Die Möglichkeit der Nachzahlung von Beiträgen zur Erreichung der Wartezeit war bisher frühestens 6 Monate vor Erreichen der Altersgrenze (65 bzw. 67) Jahre möglich. Mit dem 3. SGB IV-Änderungsgesetzes hat der Bundesgesetzgeber nunmehr für alle Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen die Zahlung von freiwilligen Beiträgen zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit ohne zeitliche Bindung an die Altersgrenze gemäß § 282 SGB VI gestattet. Die Erfüllung der Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt Voraussetzung für die Rentenzahlung.

Für weitere Einzelheiten möchten wir Sie an ein Informationsschreiben, das auf unserer Homepage auf dem Punkt Service-Mitgliederinformationen abrufbar ist, verweisen. Für Rückfragen steht Ihnen auch die Deutsche Rentenversicherung zur Verfügung.



Versorgungswerk der Steuerberater
im Land Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 52 41
40043 Düsseldorf

Mitglied:

Mitglieds-Nr.:

1100-750 (zur automatischen Formularerkennung)

Per FAX: 0211 179369-55

Antrag auf vollständige Beitragsbefreiung während der Kinderbetreuungszeit

Hiermit beantrage ich die vollständige Befreiung von der Beitragspflicht aufgrund meiner Mutterschutz- bzw. Elternzeit in der Zeit vom _____ bis zum _____ und erkläre hiermit, dass ich in dieser Zeit nicht erwerbstätig sein werde und keinerlei Einkünfte aus selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit erzielen werde. Änderungen diesbezüglich werde ich Ihnen umgehend mitteilen.

Zum Nachweis

- füge ich eine Kopie der Geburtsurkunde bei.
- reiche ich eine Kopie der Geburtsurkunde bis zum _____ nach.
Der voraussichtliche Entbindungstermin ist der _____.

(Ort / Datum)

(Unterschrift)